

## **Satzung**

### über die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Rümpel (Schmutzwasserwasserbeseitigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 01.04.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 321) und der §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.07.1996 (GVOBl. Schl.-H., Seite 564) und des § 31 des Landeswassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.1992 (GVOBl. Schl.-H., Seite 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1994 (GVOBl. Schl.-H., S. 279) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 16.12.1996 folgende Satzung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

|      |   |
|------|---|
| § 1  | Allgemeines   |
| § 2  | Begriffsbestimmungen  |
| § 3  | Anschluß- und Benutzungsrecht                                       |
| § 4  | Begrenzung des Benutzungsrechts                                     |
| § 5  | Anschluß- und Benutzungszwang                                       |
| § 6  | Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang                         |
| § 7  | Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren                      |
| § 8  | Anschlußkanal   |
| § 9  | Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück |
| § 10 | Überwachung der privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlage            |
| § 11 | Sicherung gegen Rückstau  |
| § 12 | Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage       |
| § 13 | Anzeigepflichten  |
| § 14 | Altanlagen  |
| § 15 | Befreiungen   |
| § 16 | Haftung   |
| § 17 | Ordnungswidrigkeiten  |
| § 18 | Abgaben   |
| § 19 | Datenverarbeitung   |
| § 20 | Aufgabenwahrnehmung durch das Amt                                   |
| § 21 | Inkrafttreten   |

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung die Schmutzwasserbeseitigung als selbstständige öffentliche Aufgabe. Sie baut zur Erfüllung dieser Aufgabe ein Kanalsystem nach dem "Steinka" - Prinzip und eine Kläranlage.
- (2) Zu den Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören auch:
  - a) die Anschlußkanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze
  - b) die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

Art, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Sanierung bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfaßt das Sammeln, Fortleiten, Behandeln des Schmutzwassers und Einleiten des gereinigten Schmutzwassers.
- (2) Zur Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche der Schmutzwasserbeseitigung dienende Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.
  - a) das Kanalnetz für Schmutzwasser, die Anschlußkanäle mit Kontrollröhren, Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen
  - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Schmutzwassers.
- (3) Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet mit dem Grundstücksanschluß. Grundstücksanschluß ist der Anschlußkanal von dem Abwasserkanal (Sammler) bis zur Kontrollröhre.
- (4) Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Schmutzwasser dem Anschlußkanal zuführen.
- (5) Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen haben den Zweck, das im Gemeindegebiet anfallende Schmutzwasser zu sammeln, abzuleiten und zu behandeln. Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Abwasserpumpwerke und das Klärwerk. Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze im Sinne von § 8.
- (6) Grundstück im Sinne der Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

## § 3

**Anschluß- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, daß sein Grundstück an die bestehende öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen wird.
- (2) Das Anschlußrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muß der öffentliche Anschlußkanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Gemeinde kann den Anschluß auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlußkanals hat der Anschlußberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).

## § 4

**Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) In die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, daß dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion der Schmutzwasserbeseitigungsanlage so erheblich gestört werden kann,
  - daß dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- Diese Beeinträchtigungen können insbesondere ausgehen von
- Stoffen, die die Leitung verstopfen können,
  - feuergefährlichen, explosiven oder radioaktiven Stoffen,
  - Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet,
  - Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt.
- (2) Insbesondere dürfen nicht eingeleitet werden
- a) Grund-, Quell- und unbelastetes Drainwasser;
  - b) Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
  - c) Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
  - d) Jauche, Gülle, Mist, Sillagesickersaft, Blut und Molke; Kalkreiniger, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern
  - e) feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
  - f) Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Kerbide, die Azethylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
  - g) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  - h) Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage 1 des Arbeitsblattes A 115 der Abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Zweiten Strahlenschutzverordnung vom 13. Oktober 1976 (BGBl. I Seite 2905, berichtigt BGBl. I 1977, I, Seite 184, Seite 269; geändert durch Verordnung vom 08.01.1987, BGBl. I, Seite 114) - insbesondere § 46 Abs. 3 - entspricht.
- (4) Die Gemeinde kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, daß auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Gemeinde Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.

- (6) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 5 erteilen, wenn sich anderenfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.
- (7) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlußnehmer, falls sich herausstellt, daß ein Verstoß gegen Absätze 1 bis 5 vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlußnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Absätze 1 bis 5 nachzuweisen.

## § 5

### Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlußberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald Schmutzwasser auf dem Grundstück anfällt und dieses durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlußkanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlußzwang).
- (2) Der Anschlußnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Bei Neu- und Umbauten muß der Anschluß vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein. Ein Anzeige- und Abnahmeverfahren nach § 7 ist durchzuführen.
- (4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 4 Wochen anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlußberechtigten angezeigt ist, daß das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 7 Abs. 3 ist durchzuführen.

Den Abbruch eines mit einem Anschluß versehenen Gebäudes hat der Anschlußnehmer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlußleitung auf Kosten des Anschlußnehmers, wenn dies erforderlich ist.

## § 6

### Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang

- (1) Bei der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kann die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluß des Grundstückes für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluß bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung die Verpflichtung zum Anschluß und zur Benutzung einer Grundstückskläranlage nach den Vorschriften der Abwasseranlagensatzung des Amtes Bad Oldesloe-Land in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Die Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

### § 7

#### **Anzeige, Anschlußgenehmigung, Abnahmeverfahren**

- (1) Die Herstellung oder Änderung von Anschlußleitungen und -einrichtungen sowie von Grundstückskläranlagen sind der Gemeinde schriftlich anzuzeigen und bedürfen der Anschlußgenehmigung durch die Gemeinde. Anschlußleitungen und Grundstückskläranlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben.
- (2) Die Anzeige muß eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlußleitungen sowie die Lage der Kontrolleinrichtungen hervorgehen. Sie ist zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage soll erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlußleitung und die Kontrolleinrichtungen abgenommen und die Anschlußgenehmigung erteilt hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.
- (4) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

### § 8

#### **Anschlußkanal**

- (1) Jedes Grundstück muß einen eigenen, unmittelbaren Anschluß an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlußkanals und die Anordnung der Revisionseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluß mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlußkanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, daß die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Baulast gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde läßt den Anschlußkanal für die Schmutzwasserbeseitigung herstellen. Anschlußkanal ist die Anschlußleitung von dem Straßenkanal (Sammler) bis zum Kontrollrohr des anzuschließenden Grundstückes.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlußkanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlußkanäle beim Bau und beim Betrieb der Schmutzwasserbeseitigungsanlage entstehen.

- (5) Die Gemeinde hat den Anschlußkanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch sein Verschulden erforderlich geworden ist.
- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Anschlußkanal nicht ohne Genehmigung der Gemeinde verändern oder verändern lassen.

## § 9

### **Schmutzwasserbeseitigungsanlagen auf den anzuschließenden Grundstücken**

- (1) Die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN 1986 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlußkanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, die durch eine Rückstausperrvorrichtung nicht sicher beseitigt werden kann, so muß eine Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der DIN 1986 genügen muß, eingebaut werden.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18 300 zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur Grundstücksgrenze sowie das Verfüllen der Rohrgräben muß sach- und fachgerecht erfolgen.
- (3) Die Schmutzwasserbeseitigungsanlage soll erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen. Die Abnahme befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
- (4) Die Schmutzwasserbeseitigungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, daß die Schmutzwasserbeseitigungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Schmutzwasserbeseitigungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde.

## § 10

**Überwachung der privaten Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

- (1) Der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Schmutzwasserbeseitigungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Revisionsschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

## § 11

**Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Unter dem Rückstau liegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen (DIN 1986, Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke) gegen Rückstau gesichert sein. Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.
- (2) Wo die Absperrvorrichtungen nicht dauernd geschlossen sein können oder die angrenzenden Räume unbedingt gegen Rückstau geschützt werden müssen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser nach Maßgabe der Ziff. 7 der DIN 1986 mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben.

## § 12

**Maßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasseranlage**

Einrichtungen öffentlicher Schmutzwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind unzulässig.

## § 13

**Anzeigepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlußzwanges (§ 5 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in die Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist die Gemeinde unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlußkanal unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern, z.B. bei Produktionsumstellungen, so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

#### § 14 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluß an eine öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Schmutzwasserbeseitigungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, daß sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Anschluß auf Kosten des Grundstückseigentümers.

#### § 15 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

#### § 16 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Schmutzwasserbeseitigungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 4, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.



(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderungen des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlußarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind.

### § 17

#### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen läßt;
2. § 5 Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage ableitet;
3. § 7 erforderlichen Genehmigungen trotz Aufforderung nicht einholt;
4. § 4 Abs. 2 Abwasser einleitet;
5. § 14 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 GO handelt, wer dem Anschluß- und Benutzungszwang nach § 5 zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 DM geahndet werden.

### § 18

#### **Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der jeweiligen öffentlichen Schmutzwasseranlage werden nach Maßgabe besonderer Satzung Gebühren erhoben und Erstattungsbeiträge gefordert.

### § 19

#### **Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekanntgeworden sind sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

- (2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten und von nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Anschlußberechtigten und Anschlußverpflichteten nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

#### § 20

#### **Aufgabenwahrnehmung durch das Amt**

- 1) Die in dieser Satzung angesprochenen Überwachungs-, Kontroll- und Genehmigungsbefugnisse werden nach den Vorschriften der Amtsordnung vom Amtsvorsteher des Amtes Bad Oldesloe-Land wahrgenommen. Über Anträge auf Befreiung vom Anschluß- und Benutzungszwang entscheidet die Gemeindevertretung.
- 2) Der technische Betrieb der Schmutzwasserentsorgungsanlage wird von der Gemeinde wahrgenommen.

#### § 21

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1.1.1997 in Kraft. Die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluß an die Schmutzwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Rümpel vom 20.12.1979 bleibt mit der Maßgabe in Kraft, als das dort die Oberflächenentwässerung geregelt wird.

Rümpel , den 17.12.1996

Vogt  
Bürgermeister